

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IX ZB 100/79

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Georg K [REDACTED],
P. O. Box [REDACTED], L. A. [REDACTED], C. [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] "

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Kläger bezieht Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit. Ein erstes Verschlimmerungsverfahren (§ 206 Abs. 2 BGG) führte im September 1975 zu einer Anhebung des Satzes der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE) von 50 auf 70 vH bei einer Gesamt-MdE von über 90 vH; es ergab sich ein Rentenbetragsatz von 52,5.

Etwa sieben Monate später machte der Kläger eine erneute Verschlechterung seines Leidenszustandes geltend und trug vor, bei einer allgemeinen MdE von 100 vH betrage seine vMdE jetzt 90 vH. Das abermalige Rentenerhöhungsverlangen blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht führt aus, der so kurz nach dem

Erlaß des Änderungsbescheides eingegangene erneute Verschlechterungsantrag lasse darauf schließen, daß der Kläger seine MdK als zu niedrig bemessen ansehe und deshalb eine höhere Rentenfestsetzung anstrebe. Die medizinischen Beurteilungen ergäben nur eine geringfügige, nicht wesentliche Verschlechterung des Zustandes.

Diese Beurteilung läßt zwar nicht erkennen, ob das Berufungsgericht nicht, daß eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dann im Sinne des § 206 BEG wesentlich ist, wenn sie nach § 35 BEG eine Neufestsetzung der Rente zuläßt (BGH RzW 1973, 173). Das veranlaßt jedoch hier nicht die Zulassung der Revision. Der Senat entnimmt dem Inbegriff der Urteilsgründe, daß eine vMdK von 60 oder mehr vH, die nach § 31 Abs. 6 BEG zu einer Erhöhung des Rentenbetrags führen würde, nach der tatsächlichen Beurteilung nicht erreicht wird.

Deshalb braucht nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob das Verlangen nach einer Rentenerhöhung gemäß §§ 206, 35 BEG schon an der Abgeltungsklausel des ursprünglichen Gesundheitsschadensvergleichs scheitert.

Mai

Portmann

